

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 13 / Nr. 7)

Juli 2025

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der **Juli-Ausgabe 2025** sind aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Themen, die in den letzten Ausgaben von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ausführlich behandelt wurden. Im Bereich der Fragestellungen rund um die **vorläufige Leistungsbewilligung im SGB II** hat das Bundessozialgericht am 16. Juli 2025 klarstellend entschieden, dass eine Änderung der vorläufig bewilligten Leistung während des Bewilligungszeitraums zu Ungunsten von Leistungsberechtigten nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn Änderungen vorliegen, die sich nicht auf den Grund der Vorläufigkeit beziehen. **Korrekturen erfolgen ausschließlich durch die abschließende Entscheidung, die wiederum grundsätzlich überprüft werden kann** (Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X). Das Urteil hat mich dazu veranlasst anhand der Darstellung in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 41a SGB die **Besonderheiten bei den Fristen für die Überprüfung von abschließenden Entscheidungen** darzustellen. Die Darstellung der Bundesagentur kann verwirrend sein, da sie zwar inhaltlich grundsätzlich richtig ist, bei den Zeitangaben aber versehentlich mehrere Fehler gemacht wurden.

Ein weiteres Urteil des Bundessozialgerichts führt zu Ergänzungen meiner Beiträge (Ausgaben April und Mai) zu den **Fristen**, die sozialrechtlich insbesondere im Bezug auf das SGB II zu beachten sind. Am 4. Juni 2025 entschied das Bundessozialgericht, dass ein fruchtloser Pfändungsversuch einer Rückforderung im SGB II durch das Hauptzollamt kein Verwaltungsakt zur Durchsetzung der Rückforderung sei. Dadurch beginnt durch den fruchtlosen Pfändungsversuch nicht eine neue Verjährungsfrist von 30 Jahren zu laufen. **Allerdings führt der Pfändungsversuch dazu, dass die vierjährige Verjährungsfrist wieder erneut zu laufen beginnt** (§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Am 16. Juli 2025 wollte das BSG über die Anwendung von § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB im Bereich des SGB II entscheiden. Hier geht es um die Frag, ob durch freiwilligen Ratenvereinbarungen, die Verjährungsfrist von 4 Jahren erneut zu laufen beginnt. Der angekündigte Gerichtstermin wurde verschoben. Ich stelle hier nur die Entscheidung der Vorinstanz kurz dar.

Seminarprogramm bis Dezember 2025

Mein Seminarprogramm bis zum Ende des Jahres 2025 fertiggestellt. Es kann noch das eine oder andere Seminar dazukommen. Beim SGB II wird sich voraussichtlich in diesem Jahr wenig ändern. Allenfalls werden die verschärften Sanktionsregelungen, die die Ampelregierung konzipierte, aber nicht mehr verabschieden konnte, vorgezogen. Das SGB II wird weniger Änderungen erfahren als der Wahlkampf vermuten ließ. Daher empfehle ich meine stets aktualisierte [Modulare SGB II-Grundschulung](#), die eine systematische Einführung in das SGB II darstellt. Die Schulung ist aufgrund des systematischen Ansatzes nicht nur für neue Berater*innen interessant.

Alle bisher geplanten Seminare finden Sie ab Seite 4 und unter www.sozialrecht-justament.de.

Die Seminare werden aufgezeichnet. Die Teilnehmenden erhalten einen Zugangslink zur Aufzeichnung.

Die nächsten Seminare im September

- 25.09.25 **Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service (9.00 bis 12.00 Uhr)**
- 29./30.09.25 **Zweitägige SGB II-Grundschulung (jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr)**

Alle Seminare ab September bis Dezember 2025 finden Sie ab Seite 4 und ausführlich unter:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminare>

Inhalt der Juni Ausgabe (2025) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	3
Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«	3
Seminarkalender Juni bis Dezember 2025 (alle Seminare online)	4
Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM)	6
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service.....	6
Zweitägige SGB II-Grundsicherung	6
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III.....	6
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	7
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung.....	7
Schulden und Bürgergeld	7
Zweitägige SGB II-Grundsicherung	7
Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen	8
Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung.....	8
Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege	8
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	8
Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT	9
Zweitägige SGB II-Grundsicherung	9
Nachtrag zur Darstellung »Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur vorläufigen Leistungsbewilligung im SGB II« in SOZIALRECHT-JUSTAMENT Juni 2025 (Bundessozialgericht, B 7 AS 19/24 R vom 16.7.2025)	10
»Irrtum« des Landessozialgerichts über die Anwendbarkeit von § 41a Abs. 5 Nr. 2 SGB II während der Corona-Pandemie	11
Ergänzender Hinweis zur Anwendung von § 44 SGB X bei abschließenden Entscheidungen.....	12
Sind nun alle Fragen geklärt?	14
Nachtrag zu den Beiträgen zum Thema Fristen im SOZIALRECHT-JUSTAMENT (Ausgaben April und Mai 2025) aufgrund BSG, B 7 AS 17/24 R vom 4.6.2025	15
Beim BSG unter B 7 AS 15/24 R anhängige Rechtsfrage zur Hemmung der Verjährungsfrist bei freiwilligen Ratenzahlungen	15
Anhängige Rechtsfrage zur Aufrechnung (B 4 AS 18/24 R) beim Bundessozialgericht wird aufgrund der geänderten Verwaltungspraxis in Zukunft keine Rolle spielen	16

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2025. Die Änderungen des Jahres 2025 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Kindersofortzuschlags auf 25 Euro, des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 556 Euro und die Erhöhung des Höchstbetrags beim Kinderzuschlag auf 297 Euro pro Kind). Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am Mittwoch, 25. Juni 2025 von 13 bis 16 Uhr statt** (Kosten 90 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Geplant ist vorerst, dass die **Kurzmeetings den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offenstehen.**

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink.

Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Seminarkalender September bis Dezember 2025 (alle Seminare online)

Seminare September 2025

25. September 2025 von 9-12:

Aufhebungs- und Erstattungsbescheids im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service

29./30. September 2025 jeweils 9-16:

Modulare SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

Mo	Di	Mi	Do	Fr
22	23	24	25	26
29	30	1	2	3

Seminare Oktober 2025

6. Oktober 2025 von 9-12:

Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und der Bezug von Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung

6. Oktober 2025 von 13-16:

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung – Fragestellungen aus der Sozialberatung

8. Oktober 2025 von 9-16:

Verfahrensrecht für die Sozialberatung

27. Oktober 2025 von 9-16:

Schulden und Bürgergeld

Mo	Di	Mi	Do	Fr
6	7	8	9	10
6				
13	14	15	16	17
20	21	22	23	24
27	28	29	30	31

Seminare November 2025

12./13. November 2025 jeweils 9-16:

Modulare SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

19. November 2025 von 9-16:

Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen - gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz

24. November von 9-16:

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

27. November 2025 von 9-12:

Workshop zur Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

27. November 2025 von 13-16:

Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen, Umzüge im Bürgergeldbezug

Mo	Di	Mi	Do	Fr
10	11	12	13	14
17	18	19	20	21
24	25	26	27	28
			27	
1	2	3	4	5

Seminare Dezember 2025

4. Dezember 2025 von 9-12:

Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

15./16. Dezember 2025 jeweils 9-16:

Modulare SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für drei Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen erhalten Sie unter www.sozialrecht-justament.de, wenn Sie jeweils auf [mehr Infos](#) klicken. Zu den Kosten (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit):

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 90 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 140 Euro

Donnerstag, 25. September 2025 (9 bis 12 Uhr)

Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

[mehr Infos](#)

Montag/Dienstag, 29./30. September 2025 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

[mehr Infos](#)

Montag, 6. Oktober 2025 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert. Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung. Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

[mehr Infos](#)

Montag, 6. Oktober 2025 (13 bis 16 Uhr)

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Themen sind typische Fragestellungen der Sozialberatung: Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente, das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw.

Mittwoch, 8. Oktober 2025 (9 bis 16 Uhr)

Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen. Das Ganztagesseminar stellt eine gründliche Einführung in das Verfahrensrecht aus Sicht der Fragestellungen der Sozialberatung dar.

Montag, 27. Oktober 2025 (9 bis 16 Uhr)

Schulden und Bürgergeld

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter (Wie Schulden beim Jobcenter entstehen, Schuldenregulierung durch Aufrechnung, die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«, befristete Niederschlagung, Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter, die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Mittwoch/Donnerstag, 12./13. November 2025 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

[mehr Infos](#)

Mittwoch, 19. November 2025

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

[mehr Infos](#)

Montag, 24. November 2025

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

[mehr Infos](#)

Donnerstag, 27. November 2025 (9 bis 12 Uhr)

Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen **E-Akten** mit **digitalisierten Fachverfahren** und **Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

[mehr Infos](#)

Donnerstag, 27. November 2025 (13 bis 16 Uhr)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Donnerstag, 4. Dezember 2025 (9 bis 12 Uhr)

Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

[mehr Infos](#)

Montag/Dienstag, 15./16. Dezember 2025 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

[mehr Infos](#)

Weitere Seminartermine und -themen werden eventuell in den nächsten Ausgaben folgen. Sie finden Sie zukünftig aber immer auch auf www.sozialrecht-justament.de

Nachtrag zur Darstellung »Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur vorläufigen Leistungsbewilligung im SGB II« in *SOZIALRECHT-JUSTAMENT Juni 2025* (Bundessozialgericht, B 7 AS 19/24 R vom 16.7.2025)

In der letzten Ausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* habe ich Fragestellungen zur vorläufigen Leistungsbewilligung behandelt. Aktuell hat das Bundessozialgericht am 16.7.2025 klarstellend geurteilt, dass eine Aufhebung oder Rücknahme einer vorläufigen Leistungsbewilligung für vergangene Zeiträume zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person nicht möglich ist. Die vorläufige Entscheidung für vergangene Zeiträume wird nur durch die abschließende Entscheidung korrigiert.

Neue Entscheidung des Bundessozialgerichts zur vorläufigen Leistungsbewilligung im SGB II

Die Entscheidung liegt bisher lediglich als Terminbericht vor. Die Argumentation ist aber nachvollziehbar und der Volltext dürfte hier kaum weitere Einsichten bringen.

Grundsatz: Änderungen in den Verhältnissen während eines Bewilligungszeitraums, in dem die Leistungen vorläufig bewilligt waren, begründen keine Aufhebung der vorläufigen Bewilligung, wenn die Änderung zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person erfolgen würde. Dies gilt auch, wenn die Änderungen nicht den Grund der Vorläufigkeit tangieren, sondern anderer Art sind.

Änderungen zu Ungunsten der Leistungsberechtigten während des Bewilligungszeitraums rechtswidrig

In der letzten Ausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT (Juni 2025)* habe ich die gesetzlichen Grundlagen der vorläufigen Bewilligung von Bürgergeld ausführlich dargestellt. Auf den Seiten 15f. findet sich die Darstellung des Grundsatzes »**Vorläufige Leistungsbewilligungen werden im Bewilligungszeitraum nicht zu Ungunsten von Betroffenen für die Vergangenheit geändert, eine rückwirkende Änderung zu Gunsten der Leistungsberechtigten ist möglich**«. Dieser Grundsatz war nicht unumstritten. Manche Kommentare und Sozialgerichte schränkten ihn dahingehend ein, dass er sich nur auf Änderungen im Bereich der Begründung der Vorläufigkeit bezieht. Demnach könnte das Jobcenter bei einer vorläufigen Bewilligung aufgrund von schwankendem Einkommen rückwirkend Änderungen anderer Art berücksichtigen, wenn sich z.B. die Wohnkosten verringern oder eine Person aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidet.

Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Aufhebung oder Rücknahme einer vorläufigen Bewilligung für die Vergangenheit zu Ungunsten von Leistungsberechtigten nicht möglich ist (Deutscher Bundestag Drucksache 18/8041, S. 53):

Eine Anwendung der §§ 45, 48 SGB X [= Rücknahme, bzw. Aufhebung des Bescheids, B.E.] zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person ist mit Wirkung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt. Eine Aufhebung zugunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit während es Bewilligungszeitraums zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung bleibt weiterhin möglich.

Trotz des gesetzgeberischen Hinweises blieb strittig, ob sich dieses Verbot der rückwirkenden Aufhebung der vorläufigen Bewilligung auch auf Änderungen bezieht, die mit der Begründung der Vorläufigkeit nichts zu tun haben.

Bundessozialgericht, B 7 AS 19/24 R vom 16.7.2025

Im beim Bundessozialgericht verhandelten Fall, wurde eine selbstständige Tätigkeit während der vorläufigen Leistungsbewilligung beendet und eine abhängige Beschäftigung aufgenommen, die allerdings nur einen Monat andauerte. Das Einkommen floss im November 2020 zu. Das Jobcenter hob im Januar 2021 die Leistung rückwirkend für den Monat November 2020 auf. Die Klage dagegen blieb auch beim Landessozialgericht erfolglos. Das LSG Baden-Württemberg vertrat die Rechtsauffassung, dass eine rückwirkende Aufhebung einer vorläufigen Leistungsbewilligung möglich sei, wenn der Grund der Aufhebung nichts mit dem ursprünglichen Grund der vorläufigen Leistungsbewilligung zu tun hat.

Strittig: verdrängt die abschließende Entscheidung §§ 45, 48 SGB II auch dann, wenn die Änderungen nicht den Grund der Vorläufigkeit betreffen

Das Bundessozialgericht gab in der Revision jetzt dem Kläger Recht. Aufgrund der Gesetzesbegründung (siehe obenstehendes Zitat) und dem Sinn der vorläufigen Leistungsbewilligung (Beschleunigung des Verfahrens) dürfen vorläufige Leistungsbewilligungen für die Vergangenheit nicht aufgehoben werden:

*Für einen **Ausschluss des § 45 Absatz 1 SGB X beziehungsweise § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 SGB X - Aufhebung/Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit zu***

Ungunsten einer (nicht-)leistungsberechtigten Person - spricht aber neben den Ausführungen im Gesetzentwurf zu § 41a SGB II und der Systematik insbesondere der mit der Regelung verfolgte Sinn und Zweck. § 41a SGB II ist geschaffen worden, um **den Widerstreit zwischen einer möglichst zügigen Entscheidung über existenzsichernde Sozialleistungen einerseits und der Notwendigkeit vollständiger Sachverhaltsermittlung andererseits zugunsten einer nur vorläufigen Leistungsbewilligung als "Zwischenregelung" aufzulösen**. § 41a Absatz 3 SGB II sieht daher im Grundsatz deren Ersetzung durch eine abschließende Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vor, ohne dass der vorläufigen Entscheidung Bindungswirkung für die abschließende Entscheidung zukäme oder der Leistungsempfänger auf ihren Inhalt vertrauen kann.

Die Korrektur der vorläufigen Bewilligung zu Ungunsten der Leistungsberechtigten muss daher für vergangene Zeiträume **stets** durch die abschließende Entscheidung erfolgen.

Zum Zeitpunkt des verhandelten Falles war die Corona-Sonderregelung § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II in Kraft, nach der eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person erfolgt. Der Kläger beantragte keine abschließende Entscheidung. Wird der Antrag nicht gestellt, gilt nach **§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II** die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt. Das prognostizierte Einkommen des Klägers aus selbstständiger Tätigkeit war so gering, dass kein Einkommen angerechnet worden ist. Der Lohnzufluss im November dagegen war so hoch, dass der Anspruch für den Monat November entfallen wäre. Der Kläger hoffte dadurch, dass er keinen Antrag auf eine abschließende Entscheidung stellte, die Anrechnung des Lohnzuflusses verhindern zu können. Dies gelang ihm nun auch aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts.

Das Landessozialgericht vertrat die Rechtsauffassung, allein aufgrund der rückwirkenden Aufhebung der vorläufigen Bewilligung einen im Sinne des materiellen Rechts (Leistungen in gesetzlicher Höhe nach den tatsächlichen Verhältnissen) rechtmäßigen Zustand herstellen zu können. Das Landessozialgericht ließ die Revision nicht zu, da es die eigene Entscheidung nicht als eine von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abweichende Rechtsauffassung ansah. Zudem käme der Frage, wie mit der Corona-Sonderregelung umzugehen sei, aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Regelung keine grundsätzliche Bedeutung zu. Das Bundessozialgericht hat die Revision zugelassen, weil es die Fragestellung bezüglich der Aufhebung vorläufiger Leistungsbewilligungen als klärungsbedürftig ansah.

Das Bundessozialgericht stellte in der aktuellen Revisionsentscheidung zudem klar, dass es einen anderen Weg gegeben hätte, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Dieser Weg ist allerdings an Fristen gebunden und kann nunmehr nicht mehr beschritten werden.

»Irrtum« des Landessozialgerichts über die Anwendbarkeit von § 41a Abs. 5 Nr. 2 SGB II während der Corona-Pandemie

§ 41a Abs. 5 Nr. 2 SGB II regelt, dass die vorläufigen Leistungen nicht als abschließend festgesetzt werden, wenn

*der Leistungsanspruch **aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund** [Grund der Vorläufigkeit] nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.*

Diese Einschränkung wurde nach der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts durch die Corona-Sonderregelung nicht tangiert. **Das Jobcenter hätte also auch ohne Antrag des Leistungsberechtigten eine abschließende Entscheidung innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Lohnzuflusses treffen können.**

Allerdings kann der sich auf den Monat November 2020 beziehende rechtswidrige Aufhebungsbescheid vom Januar 2021 nicht im Nachhinein in einen abschließenden Bescheid umgedeutet werden. Insofern hat der Kläger, dem das Bundessozialgericht Recht gab, Glück gehabt.

Im Falle einer Änderung, die nicht den Grund der Vorläufigkeit betrifft, gilt nicht, dass die vorläufige Entscheidung als abschließend festgesetzt gilt

Die Corona-Sonderregelung »abschließende Entscheidung nur bei Antrag durch Leistungsberechtigte« setzte nicht § 41a Abs. 5 Nr. 2 SGB II außer Kraft

Ergänzender Hinweis zur Anwendung von § 44 SGB X bei abschließenden Entscheidungen

In der letzten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** habe ich auf Seite 21 darauf hingewiesen, dass sich abschließende Entscheidungen nach **§ 44 SGB X** per Antrag überprüfen lassen. Nachzahlungen können dann noch für Zeiträume erbracht werden, die im aktuellen oder vorhergehenden Kalenderjahr liegen. Ich bin allerdings nur kurz darauf eingegangen, wie sich die Fristen, in denen ein Antrag auf Überprüfung noch gestellt werden kann, berechnen.

Die Frist für Überprüfungsanträge verkürzt sich aufgrund dessen, dass die abschließende Entscheidung erst im Nachhinein erfolgt, zum Teil extrem. Im Folgenden stelle ich die Problematik anhand eigener Beispiele und Beispielen in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ausführlich da.

Beispiel zur Einjahresfrist: Überprüfungsantrag mit dem Ziel, eine Nachzahlungen zu erhalten

Von Juli 2023 bis Dezember 2023 wurden SGB II-Leistungen vorläufig bewilligt.

Erst im Dezember 2024 erfolgt die abschließende Entscheidung.

Wenn rechtlich die Höhe der abschließenden Entscheidung bestritten wird und als Rechtsziel eine Nachzahlung von Leistungen für den Zeitraum Juli bis Dezember 2023 verfolgt wird, muss dieser Antrag auf Überprüfung noch im Dezember 2024 gestellt werden. Eine Nachzahlung kann nur für das laufende Kalenderjahr und das vorhergehende erhalten werden.

Die Fristen können also extrem kurz sein, in denen noch eine Nachzahlung erreicht werden kann. Theoretisch könnte im Beispiel noch am 31.12.2024 eine abschließende Entscheidung bekanntgegeben werden. Dann müsste der Überprüfungsantrag am gleichen Tag erfolgen. Letzteres ist zwar unwahrscheinlich, aber abschließende Entscheidungen erst 11 Monate nach Ende des vorläufigen Bewilligungszeitraums sind beim Jobcenter Nürnberg keine Seltenheit.

Beispiel der Bundesagentur für Arbeit in den Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II (FW. 41a38):

Fachliche Weisungen § 41a SGB II



1. Nach Ablauf des BWZ der vorläufigen Entscheidung ergeht eine abschließende Entscheidung:

Die abschließende Entscheidung ist Gegenstand der Überprüfung nach § 44 SGB X. Ergibt die Überprüfung, dass Leistungen nachzuzahlen sind, ist diese Nachzahlung nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II auf ein Jahr beschränkt.

Beispiel 1

Der vorläufige BWZ lief vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022. Die abschließende Entscheidung erfolgte am 15. August 2022.

Am 16. Februar 2023 wird die Überprüfung der abschließenden Entscheidung beantragt. Sie ergibt, dass die abschließende Entscheidung rechtswidrig war. Die Entscheidung wird deshalb am selben Tag zurückgenommen. Die Frist nach § 44 Absatz 4 SGB X in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II beginnt am 31. Dezember 2022 und wirkt ein Jahr zurück. Dementsprechend können Leistungen nur für den Teil des BWZ nachgezahlt werden, der im Jahr 2022 liegt.

Verkürzte Frist bei der Beantragung der Überprüfung der abschließenden Entscheidung mit dem Ziel, eine Nachzahlung zu erreichen

Beispiele der Bundesagentur für Arbeit

Wenn im abschließenden Bescheid Leistungen **zurückgefordert** werden, beträgt die Überprüfungsfrist **vier Jahre**. Die Vierjahresfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Rückforderungsbescheid bekanntgegeben wurde. Im Falle von Erstattungsansprüchen des Jobcenters aufgrund abschließender Entscheidungen besteht also keine Eile.

Auch hierzu hat die BA in ihren Fachlichen Weisungen ein Beispiel. Allerdings werden hier versehentlich falsche Jahresangaben gemacht. Hier das Beispiel mit rot korrigiert.

4-Jahresfrist bei einem Überprüfungsantrag, der sich gegen ein Erstattung aufgrund einer niedrigeren abschließenden Entscheidung bezieht

Beispiel

A wurden ab dem 01.03.2023 vorläufige Leistungen aufgrund von schwankendem Einkommen gewährt. Zum 01.10.2023 beantragt A die abschließende Entscheidung für die vorläufig bewilligten Leistungen. Am 10.10.2023 ergeht nur die abschließende Entscheidung. Ein Erstattungsbescheid ergeht am 5. November 2023; die Erstattungsforderung beträgt 300 EUR.

Am 17. Mai 2026 wird die Überprüfung des Erstattungsbescheides aufgrund einer Inkasso-Maßnahme betragt. Die Überprüfung ergibt, dass nur 200 EUR zu erstatten wären. Da die Vierjahresfrist (vom 1. Januar 202~~3~~ bis zum 31. Dezember 202~~3~~) eingehalten ist, ist die abschließende Entscheidung zu ändern und der Erstattungsbeitrag zu reduzieren.

korrekt: vom 1.1.2024 bis 31.12.2027 (§ 40 Abs. 1 SGB II: »... nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde...«

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit erhält noch ein abgewandeltes Beispiel, bei dem allerdings wieder versehentlich falsche Zeitangaben gemacht wurden. Es handelt sich um das gleiche Beispiel nur leicht abgewandelt:

Abwandlung:

Der Erstattungsbetrag beträgt nur 60 EUR. Die Überprüfung ergibt, dass anstelle der Erstattung bei der abschließenden Entscheidung eine Nachzahlung in Höhe von 70 EUR festzusetzen gewesen wäre. Da die Einjahresfrist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer Überschriften ist (vom 1. Januar 202~~3~~ bis zum 31. Januar 202~~3~~), kann keine Nachzahlung erfolgen. Hinsichtlich der rechtswidrigen Erstattungsforderung ist demgegenüber die Vierjahresfrist des § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X, § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 anzuwenden. Der Erstattungsbescheid ist deshalb aufzuheben.

korrekt: vom 1.1.2024 bis 31.12.2024
(Die Jahresfrist beginnt nach Ablauf des Jahres, für den die Nachzahlung von Leistungen begehrt werden.

Die Fachlichen Weisungen zeigen auch anhand eines Beispiels, wie es sich verhält, wenn vorläufige Entscheidungen aufgrund des Ablaufs der Jahresfrist zu abschließenden Entscheidungen werden.

- Es liegt nur eine vorläufige Bewilligung vor, die aufgrund des Zeitablaufs als abschließende Bewilligung zu betrachten ist. Eine abschließende Bewilligung wurde nicht beantragt und ein abschließender Bewilligungsbescheid erging nicht.

Sofern ein Überprüfungsantrag gestellt wird, ist somit die vorläufige Bewilligung zu überprüfen. Der Erlass einer abschließenden Bewilligung ist nicht zulässig. Es ergeht dann ein Bescheid über die Überprüfung der bewilligten Leistungen.

Beispiel:

A werden mit Bescheid vom 02.01.2023, für den Zeitraum von Januar bis Juni 2023 vorläufige Leistungen nach dem SGB II gewährt. Eine abschließende Bewilligung ergeht nicht. Mit Ablauf des 30.06.2024 gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Am 01.08.2024 begehrt A eine Überprüfung der Bewilligungsentscheidung. Überprüft wird daher der vorläufige Bewilligungsbescheid vom 02.01.2023 (ggf. in der Fassung der ergangenen Änderungsbescheide für den BWZ).

Abgewandeltes Beispiel: keine Nachzahlung aufgrund eines Überprüfungsantrag möglich:

Das erste Beispiel (von mir) abgewandelt:

Von Juli bis Dezember 2023 wurden Leistungen am 2. Juli 2023 vorläufig bewilligt.

Es erfolgt erfolgt keine abschließende Entscheidung. Sie wurde auch nicht beantragt.

Mit Ablauf des Dezember 2024 wird um 0:00 Uhr die vorläufige Leistung zur endgültig festgesetzten. Der Jahreszeitraum für die Überprüfung (mit dem Ziel Nachzahlungen zu erhalten) ist dann ebenfalls abgelaufen. Auch ein Widerspruch ist nicht möglich, da kein neuer Bescheid erfolgt. Lediglich der Bescheid vom 2. Juli 2023 wandelt sich von einem vorläufigen Bescheid in einen abschließenden.

In solchen Fällen muss innerhalb der Jahresfrist ein Antrag auf abschließende Festsetzung gestellt werden. Bezieht sich die aufgrund des Antrags erfolgte abschließende Entscheidung dann auf

Leistungszeiträume, die vor der Einjahresfrist liegen, ist sie, wenn Nachzahlungen erreicht werden sollen, nicht mehr der Überprüfung nach § 44 SGB X zugänglich.

Beispiel:

Leistungen wurden für den Zeitraum Oktober 2023 bis März 2024 vorläufig bewilligt, im November 2024 wird ein Antrag auf eine abschließende Entscheidung gestellt. Im Januar 2025 ergeht der abschließende Bescheid. Wenn sich herausstellt, dass dieser Bescheid rechtswidrig ist, kann ein Widerspruch eingelegt werden. Bei Erfolg wird dann die Nachzahlung für Oktober bis März 2024 erbracht. Wird die Widerspruchsfrist versäumt, kann im Jahr 2025 noch ein Überprüfungsantrag gestellt werden. Die Nachzahlung beschränkt sich dann aber auf die Monate Januar bis März 2024.

Zu Unrecht nicht erbrachte Leistungsansprüche für den gesamten Bewilligungszeitraum können bei beantragter abschließender Entscheidung in diesen Fallgestaltungen nur durch Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung geltend gemacht werden. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens müssen Nachzahlungen erfolgen, wenn die abschließende Festsetzung rechtswidrig war. **Die Einschränkungen des Zeitraums für Nachzahlungen gelten im Widerspruchsverfahren nicht.**

Einschränkungen der Nachzahlung gelten im Widerspruchsverfahren gegen abschließende Bescheide nicht

Sind nun alle Fragen geklärt?

Aufgrund der Rechtsprechung zur vorläufigen Leistungsbewilligung sind viele Fragen geklärt worden.

Allerdings besteht meines Erachtens **ein beachtlicher Einwand gegen die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit**, dass beim Überprüfungsantrag bezüglich von Nachzahlungen für den Fristbeginn der Leistungsmonat der ursprünglichen Bewilligung entscheidend sein soll. Im ersten Beispiel der Bundesagentur für Arbeit führt das dazu, dass für die Hälfte des ursprünglich vorläufig bewilligten Zeitraums zu Unrecht nicht erhaltene Leistungen nachgezahlt werden, für die andere Hälfte dagegen aufgrund des Verstreichens der Jahresfrist aber nicht. Gegen diese Rechtsauffassung spricht meines Erachtens § 44 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB :

*Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind **auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen**. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären*

Damit wird der Leistungsanspruch in Form einer Nachzahlung für einen vorläufig bewilligten Zeitraum **rechnerisch** und **praktisch** zu einem **eigenen summarischen Anspruch, der mit dem Ende des Bewilligungszeitraums entsteht**. Der Zeitpunkt der Berechnung der Einjahresfrist [vorhergehendes Kalenderjahr], ab dem Leistungen längstens vor der Stellung des Überprüfungsantrags erbracht werden, müsste daher erst mit dem Ende des Bewilligungszeitraums beginnen. Im ersten Beispiel der Bundesagentur für Arbeit müsste dann für den gesamten Bewilligungszeitraum die Nachzahlung erbracht werden. Hierzu ist mir keine Rechtsprechung bekannt.

Kritischer Einwand gegen die Rechtsauffassung der BA bezüglich der Nachzahlung nur für einzelne Leistungsmonate innerhalb der Jahresfrist: Der Leistungsanspruch entsteht als saldiertes Anspruch am Ende des Bewilligungszeitraums

Nachtrag zu den Beiträgen zum Thema Fristen im **SOZIALRECHT- JUSTAMENT (Ausgaben April und Mai 2025) aufgrund BSG, B 7 AS 17/24 R vom 4.6.2025**

Im Streit vor dem Bundessozialgericht ging es wieder einmal um die Verjährungsfrist im Bereich von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X.

Das Jobcenter hat im Jahr 2009 einen Erstattungsanspruch über 10.500 Euro geltend gemacht. Die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide wurden bestandskräftig. Der Forderungseinzug der Bundesagentur für Arbeit (jetzt »Inkasso-Service Recklinghausen«) beauftragte im Januar 2010 das Hauptzollamt mit der Beitreibung der Forderung. Am 9. Februar 2010 erfolgte ein fruchtloser Pfändungsversuch. Im August 2013 erfolgte eine Mahnung, im Juni 2014 erließ das Hauptzollamt Vollstreckungsankündigungen. Im Oktober 2014 erhob die Klägerin bei der Bundesagentur für Arbeit die Einrede der Verjährung.

Das Bundessozialgericht hat ausgeführt, dass der fruchtlose Vollstreckungsversuch keinen Verwaltungsakt zur Durchsetzung der Forderung im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X darstellt. Der Vollstreckungsversuch löst daher nicht die 30-jährige Verjährungsfrist aus. Daher war die Frage der Verjährung allein nach § 50 Abs. 4 SGB X zu beantworten:

*Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. **Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.** § 52 bleibt unberührt.*

Aufgrund des Verweises auf das Bürgerliche Gesetzbuch bleibt der Vollstreckungsversuch bezüglich der Veränderung der Verjährungsfrist nicht unwirksam. Nach § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB gilt:

Die Verjährung beginnt erneut, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Die Verjährungsfrist von 4 Jahren begann am Tag nach dem fruchtlosen Vollstreckungsversuch neu zu laufen. Die Forderung verjährte daher am 10. Februar 2014. Der Einrede der Verjährung im Oktober 2014 musste die Bundesagentur entsprechen.

**Fruchtloser
Vollstreckungsversuch des
Hauptzollamts ist kein
Durchsetzungsverwaltungsakt**

**Vollstreckungsversuch setzt
eine neue 4 – Jahresfrist in
Lauf**

Beim BSG unter B 7 AS 15/24 R anhängige Rechtsfrage zur Hemmung der Verjährungsfrist bei freiwilligen Ratenzahlungen

Die Verhandlung war ursprünglich für den 16.7.2025 terminiert. Sie wurde verschoben, ohne dass ein neuer Termin genannt wurde.

Auch hier geht es um die Anwendung von § 212 BGB, allerdings um die Nummer 1 im ersten Absatz des Paragraphen:

Die Verjährung beginnt erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

Die Frage, ob eine Ratenvereinbarung im Bereich des Sozialrechts einem zivilrechtlichen Anerkenntnis einer Schuld gleichkommt, hat die Vorinstanz (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, L 32 AS 405/22, 17.04.2024) bejaht. Weiterhin hat die Vorinstanz entschieden, dass **der Neubeginn der Verjährung alle Forderungen betrifft, wenn sich die Ratenvereinbarung nicht auf eine bestimmte Forderung bezieht.** Ich vermute, dass das Bundessozialgericht dieser Entscheidung grundsätzlich folgt. Das ist natürlich nur eine Vermutung. Denkbar ist auch, dass das Bundessozialgericht bei Ratenvereinbarungen fordert, dass in ihnen klar geregelt ist, welche Erstattungsforderung getilgt wird. Sobald das Urteil ergeht, werde ich darüber berichten.

Anhängige Rechtsfrage zur Aufrechnung (B 4 AS 18/24 R) beim Bundessozialgericht wird aufgrund der geänderten Verwaltungspraxis in Zukunft kaum eine Rolle spielen

Folgende Rechtsfrage ist beim Bundessozialgericht noch anhängig:

Darf das Jobcenter die Aufrechnung eines Erstattungsanspruchs mit laufenden Ansprüchen des Leistungsberechtigten bereits mit der Erstattungsentscheidung zusammen in einem Bescheid erklären oder setzt eine wirksame Aufrechnung eine bestandskräftige Erstattungsforderung voraus?

Bedeutung hat diese Rechtsfrage in erster Linie hinsichtlich der Verjährung einer Forderung. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die 30-jährige Verjährungsfrist anstelle der 4-jährigen nur dann tritt, wenn **nach** dem Erstattungsbescheid ein **weiterer** Aufrechnungsbescheid zur Durchsetzung der Forderung erlassen wird (B 11 AL 5/20 R vom 4.3.2021). In der Vergangenheit hatten Jobcenter in der Regel in einem Bescheid die Aufhebung, die Erstattung und die Aufrechnung erklärt. Es gab auch nur ein Anhörungsschreiben. Diese Praxis hatte ich schon damals kritisiert, da Betroffene über die Möglichkeit, die Forderung als gerechtfertigt zu akzeptieren, sich aber gegen die Aufrechnung zu wehren im Unklaren gelassen wurden.

Seit letztem Jahr ist das Jobcenter Nürnberg (meines Wissens auch andere Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft von Kommune und Arbeitsagentur) dazu übergegangen, den Aufrechnungsbescheid erst **nach** dem Erstattungsbescheid zu erlassen. Bevor der Aufrechnungsbescheid erfolgt, wird auch eine Anhörung zur Aufrechnung durchgeführt. **Zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufrechnungsbescheids ist dann der Erstattungsbescheid regelmäßig schon bestandskräftig.** Dann hat die zukünftige Entscheidung des Bundessozialgerichts keine Bedeutung.

Unstrittig ist, dass ein Aufrechnungsbescheid nicht erlassen werden kann, wenn gegen einen Erstattungsbescheid ein Widerspruchsverfahren (oder Klageverfahren) mit aufschiebender Wirkung anhängig ist. **Solange** kein Widerspruch anhängig ist, dürfte m.E. allerdings die Erstattungsforderung wirksam sein und damit die Forderung auch aufrechenbar. Ein Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid müsste in diesem Fall dazu führen, dass die bereits erfolgte Aufrechnungserklärung zurückgenommen werden muss.

Aufgrund der geänderten Verwaltungspraxis wird die Entscheidung keine Rolle für die Praxis spielen. Auch im Bereich des Wohngeldes hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Weisungen dazu gegeben, wie der Eintritt der Verjährung nach 4 Jahren durch einen weiteren Durchsetzungs- bzw. Feststellungsbescheid zu verhindern sei (Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 15.3.2023, Aktenzeichen: 72307/2#41, Seite 3:

Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung zu beachten und im Zweifel die 30-jährige Verjährungsfrist auszulösen.

Allerdings wirft die geänderte Verwaltungspraxis der Sozialbehörden eine politische Fragestellung auf: Welchen Sinn macht eine gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist von 4 Jahren, wenn durch behördliches Verwaltungshandeln mittel Aufrechnungserklärung die Frist de facto durch die 30-jährige Frist (beginnt mit Bestandskraft des Aufrechnungsbescheids zu laufen) ersetzt wird.

Der Gesetzgeber sollte sich mit der Verjährung im Sozialrecht nochmals beschäftigen und ggf. Kriterien entwickeln, nach denen Forderungen verjähren.

Frage nach der Sinnhaftigkeit der vierjährigen Verjährungsfrist, wenn Ministerien Weisungen erlassen, nach denen die 30-jährige Frist stets ausgelöst werden soll, wenn die Forderung innerhalb von 4 Jahren nicht beglichen werden kann